

Zusammenstellung der Beschlüsse

aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates

vom 30.07.2026

TOP 3	Förderrichtlinie "Geschäftsraummietförderungsprogramm für die Innenstadt" - Evaluation und Änderungsvorschlag
--------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale beschließt die Förderrichtlinie „Geschäftsraummietförderungsprogramm für die Innenstadt“ der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale in folgender Neufassung:

Richtlinie für das Geschäftsraummietförderungsprogramm zur Belebung/Erhaltung der Innenstadt und zur Unterstützung von Existenzgründern der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

1. Zweck der Zuwendung

In der Innenstadt von Bad Neustadt ist wie in vielen anderen Städten zu beobachten, dass Ladengeschäfte leer stehen. Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Förderungen sollen einen zusätzlichen Anreiz bieten, in der Innenstadt Geschäfte neu zu gründen, um die Zahl der leerstehenden Objekte zu vermindern. Durch die Ansiedlung von Unternehmen soll die Innenstadt belebt und gestärkt, sowie die Passantenfrequenz erhöht werden. Der Zuschuss soll Gründerinnen und Gründer ermutigen, bereits bestehende Geschäftsideen in die Tat umzusetzen und den Start zu erleichtern.

2. Was wird gefördert

2.1 Gefördert werden zukunftsorientierte, tragfähige Geschäftsmodelle, bevorzugt mit innovativen Ansätzen.

2.2 Beispiele sind (nicht abschließend):

- Facheinzelhandel
- Start-ups
- Gastronomie
- Dienstleistungsgewerbe mit Kundenkontakt
- Showrooms des regionalen Einzelhandels
- Kultur- und kreativwirtschaftliche Nutzungen
- Bildungs- und alternative Betreuungsangebote
- Mischnutzungen, Concept-Stores

2.3 Gefördert werden gewerblich nutzbare Erdgeschoss-Flächen in der Bad Neustädter Innenstadt, welche bereits leerstehend sind oder durch bereits erfolgte Kündigung des Mietverhältnisses zeitnah leer stehen werden (zur Abgrenzung der „Innenstadt“ vgl. Anlage 1, es gilt die Beschreibung anhand der genannten Straßenzüge, zur Veranschaulichung ist eine Karte angefügt, „Innenstadt“ im Sinne dieser Richtlinie ist das Gebiet innerhalb der roten Markierung).

2.4 Die Starthilfe wird an Geschäftsleute gewährt, die das Ziel haben, sich dauerhaft in der Bad Neustädter Innenstadt zu etablieren. Die Förderung wird ab dem im Mietvertrag angegebenen Beginn des Mietverhältnisses für maximal 12 Monate gewährt; bei späterem Antragsingang reduziert sich die Förderung anteilig (s. Nr. 6.2 Satz 3 der Förderrichtlinie).

2.5 Zusätzlich zur Starthilfe wird auf Antrag ein einmaliger Werbekosten-Zuschuss von bis zu 500,- € gewährt. Der Antrag ist gleichzeitig mit der Einreichung der Bewerbung zu stellen. Der Werbekosten-Zuschuss dient ausschließlich der Finanzierung von Reichweitenwerbung (z. B. Printanzeigen, Flyer, Plakate, Radiowerbung, Berichterstattung in der lokalen Presse, bezahlte

Social-Media-Werbung, etc.). Kosten für externe Werbeagenturen oder sonstige Dienstleister werden nicht gefördert. Über die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von 6 Monaten ab dem Datum des Bewilligungsbescheids ein Nachweis (z. B. Rechnungen) vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt nach Einreichung und Prüfung der Nachweise am Ende der Frist.

3. Antragsteller und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind sowohl natürliche, wie auch juristische Personen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Bei der angestrebten Nutzung handelt es sich um eine Neugründung, Eröffnung einer Zweigstelle oder einen Umzug, welcher jedoch nicht innerhalb des Fördergebietes (Innenstadt) stattfindet.
- 4.2 Die angestrebte Nutzung ergänzt das bestehende Angebot und den vorhandenen Branchenmix und trägt zur Stärkung der Innenstadt sowie zur Steigerung der Aufenthaltsqualität bei.
- 4.3 Vorlage einer schriftlichen Bestätigung über die Tragfähigkeit/Wirtschaftlichkeit des Vorhabens, ausgestellt durch eine hierfür qualifizierte und unabhängige Stelle (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, IHK, Handwerkskammern, Bundesagentur für Arbeit).
- 4.4 Die förderfähige Mietfläche beträgt max. 300 m².
- 4.5 Die vereinbarte Höhe der Miete muss ortsüblich sein.

5. Antragstellung

Der Zuschussantrag muss schriftlich unter Verwendung des von der Stadt Bad Neustadt zur Verfügung gestellten Vordrucks beim Amt für Wirtschaftsförderung gestellt werden. Der Vordruck ist auf der Homepage der Stadt Bad Neustadt unter <http://www.bad-neustadt.de/wirtschaft> abrufbar. Die Angaben im Antrag müssen vollständig sein.

6. Gewährung des Zuschusses

- 6.1 Zur Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses setzt die Stadt Bad Neustadt ein Auswahlgremium ein. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1 Vertreter des Amtes für Wirtschaftsförderung der Stadt Bad Neustadt,
 - 1 Vorstandsmitglied des Stadtmarketing NES e.V.,
 - der Referent für Wirtschaft und Arbeit des Stadtrates Bad Neustadt und
 - der Referent für Stadtmarketing des Stadtrates Bad Neustadt.Dieses Auswahlgremium entscheidet im Rahmen einer Sitzung, einer Telefonkonferenz oder im Umlaufverfahren im eigenen Ermessen über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Zielsetzung der Zuschussgewährung.
- 6.2 Die Höhe der Förderung beträgt monatlich bei einer gemieteten (und genutzten) Fläche 3,- €/m², bis max. 300 m². Die Förderung wird nach Vorlage des Mietvertrags jeweils dreimonatlich im Nachgang ausbezahlt. Der Zuschuss kann frühestens für die Zeit ab Stellung des Antrages gewährt werden.
- 6.3 Der Antragsteller erhält über die Entscheidung zu seinem Zuschussantrag vom Amt für Wirtschaftsförderung einen Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid mit der Auflage, die tatsächliche Mietzahlung nachzuweisen. Auf die Vorlage eines ausführlicheren Verwendungsnachweises wird grundsätzlich verzichtet.
- 6.4 Der Zuschuss wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt, hierfür wird jährlich ein Betrag in den städtischen Haushalt eingestellt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Zuschusses.

7. Weitere Kriterien, Ausschlusskriterien

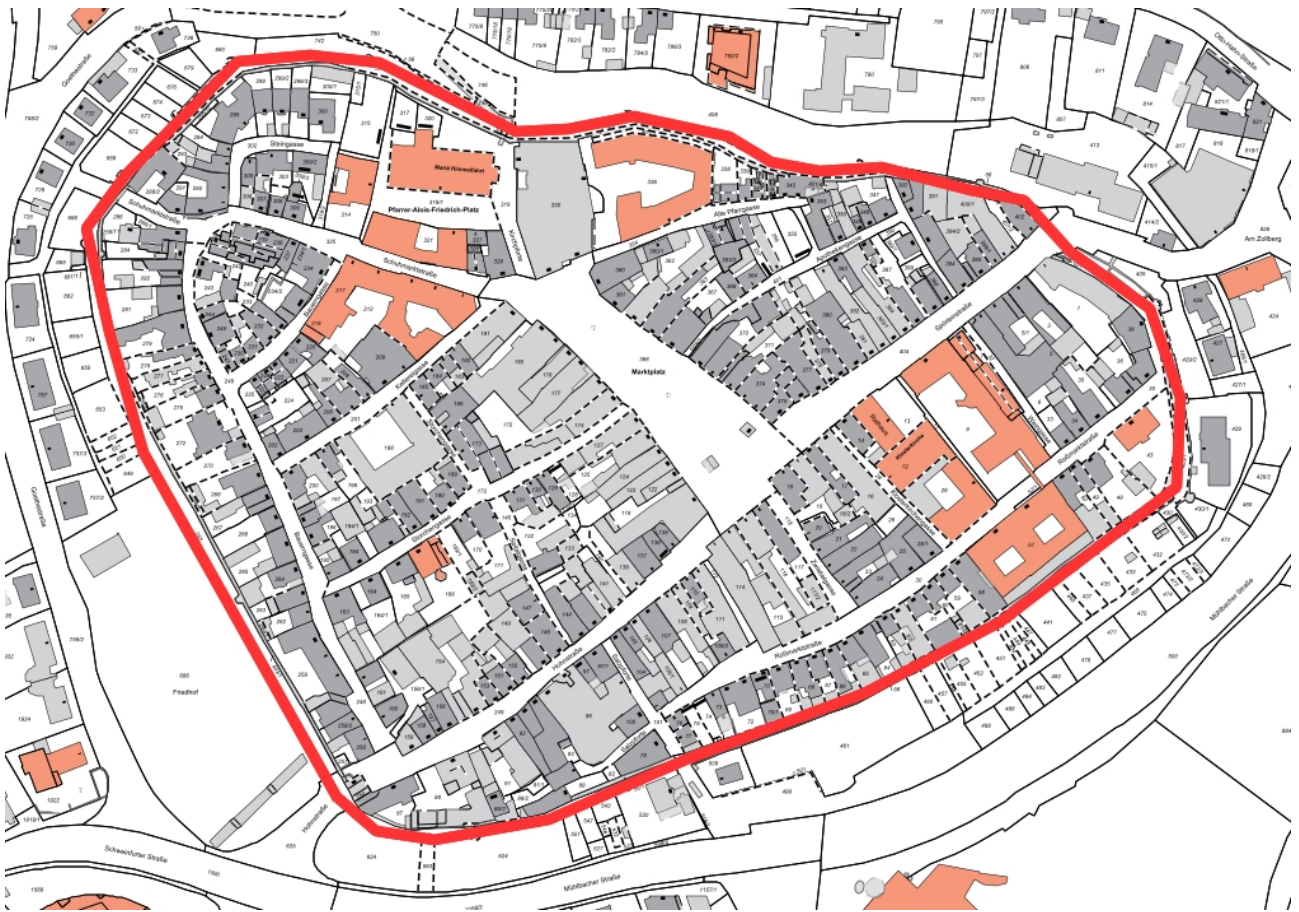
- 7.1 Das Vorhaben muss dem in Ziffer 1 dieser Richtlinie genannten Zweck dienen und insbesondere die unter Ziffer 4.2 genannten Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen. Dies trifft beispielsweise nicht zu auf Spielhallen, Shisha-Bars, Prostitutionsbetriebe, Vergnügungsstätten, Wettbüros, Automatenläden, sowie „Billiganbieter“. Die angestrebte Nutzung darf die Innenstadtqualität nicht durch übermäßige Immissionen beeinträchtigen.
- 7.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind reine Umfirmierungen und Umwandlungen von Unternehmen.
- 8. De-minimis-Beihilfe**
Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Für die vollständige Bewerbung ist deshalb die Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Förderung als De-minimis Beihilfe auszufüllen und mit der Bewerbung einzureichen.
- 9. Rückforderung des Zuschusses**
Die Stadt Bad Neustadt kann die Rückzahlung des Zuschussbetrages fordern, wenn der Zuwendungsempfänger das von ihm beschriebene Vorhaben ganz oder teilweise nicht realisiert oder in einer Weise realisiert, die der Zielsetzung dieser Richtlinie widerspricht.
- 10. Übergangsregelung**
Vorhaben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits umgesetzt waren, können für den verbleibenden Zeitraum (12 Monate ab Abschluss des Mietvertrags) noch in die Förderung nach dieser Richtlinie aufgenommen werden, wenn sie die übrigen genannten Voraussetzungen erfüllen, der Fortbestand des Unternehmens sonst gefährdet ist und durch die Förderung zu erwarten ist, dass es erhalten bleibt.
- 11. Evaluation**
Um eine bestmögliche Zielerreichung zu gewährleisten, werden spätestens nach Ablauf von einem Jahr die Regelungen dieser Richtlinie auf ihre Auswirkungen in der Praxis hin überprüft und ggf. angepasst.
- 12. Geltung der Förderrichtlinie**
Die neue Richtlinie tritt am 01.09.2026 in Kraft. Die durch Beschluss vom 05.06.2025 mit Wirkung zum 01.07.2025 eingeführte Richtlinie tritt mit Ablauf des 31.08.2026 außer Kraft.

Anlage 1

Geltungsbereich dieser Förderrichtlinie

Der Bereich der „Innenstadt“ im Sinne dieser Richtlinie liegt innerhalb folgender Bereiche:

Spörleinstraße, Marktplatz, Apothekengasse, Alte Pfarrgasse, Weingasse, Roßmarktstraße, Salzpforte, Hohnstraße, Bauerngasse, Storchengasse, Spitalgasse, Kellereigasse, Schuhmarktstraße, Kirchpforte, Klosterkirchengasse, Zwiebelgasse, Pfarrer-Alois-Friedrich-Platz, Steingasse



Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 4 Antrag der CSU-Stadtratsfraktion zur schrittweisen Neuausrichtung der Stadtbibliothek

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 16.07.2026 zur schrittweisen Weiterentwicklung der Stadtbibliothek und fasst folgenden Beschluss:

1. Grundsatzbeschluss
Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale verfolgt das Ziel, die Stadtbibliothek zu einem modernen Medien- und Informationszentrum im Sinne eines Dritten Ortes mit hoher Aufenthaltsqualität und generationsübergreifender Nutzung weiterzuentwickeln.
2. Standortprüfung Innenstadt:
Die Verwaltung wird beauftragt, geeignete Standorte in der Innenstadt zu prüfen, insbesondere die Nutzung der Flächen im Objekt „Marktbärbel“ am Marktplatz.
3. Wirtschaftlichkeits- und Machbarkeitsprüfung

Für die bevorzugte Standortalternativen sind die finanziellen, baulichen und betrieblichen Auswirkungen darzustellen. Dies umfasst insbesondere Miet- und Investitionskosten, Umbaukosten, laufende Betriebskosten und Nutzungskonzepte und Flächenbedarf.

4. Stufenweise Umsetzung

Das Projekt ist in Einzeletappen und Arbeitskreisen unter Beteiligung der Öffentlichkeit zu konkretisieren und umzusetzen. Hierzu legt die Verwaltung dem Stadtrat ein Stufenkonzept vor (Konzeptphase, Entscheidungsphase, Umsetzung einzelner Module).

5. Fristsetzung

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat spätestens zu Beginn der Haushaltsplanung 2027 die Ergebnisse der Prüfungen sowie einen Vorschlag für das weitere Vorgehen einschließlich Stufenkonzept zur Beschlussfassung vorzulegen.

6. Die Verwaltung berichtet dem Stadtrat regelmäßig über den Fortschritt und legt Zwischenergebnisse zur Beschlussfassung vor.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 5 Erlass der Satzung für das Kinder- und Jugendparlament
--

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale beschließt folgende Satzung über die Errichtung eines Kinder- und Jugendparlaments:

Satzung für das Kinder- und Jugendparlament der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

Auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S 637) erlässt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale folgende Satzung:

§ 1 Kinder- und Jugendparlament

- (1) In der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale besteht ein Kinder- und Jugendparlament, dessen Mitglieder von den weiterführenden Schulen entsandt und von Kindern und Jugendlichen, die in Bad Neustadt a. d. Saale wohnhaft sind, benannt werden.
- (2) Die Amtszeit des Kinder- und Jugendparlaments beträgt ein Jahr.
- (3) Die konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendparlaments findet sechs Wochen nach Beginn des jeweiligen Schuljahres statt.
- (4) Als Anschrift des Kinder- und Jugendparlaments gilt die Adresse der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale.
- (5) Das Kinder- und Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung und kann zur Bearbeitung einzelner Themen Arbeitsgruppen einrichten.

§ 2 Aufgaben und Rechte

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale. Es bildet seine Meinungen nach demokratischen Grundsätzen und setzt sich für deren Umsetzung ein.
- (2) Es unterstützt den Stadtrat, dessen Ausschüsse sowie die Stadtverwaltung bei allen Angelegenheiten, die die junge Bevölkerung in Bad Neustadt a. d. Saale betreffen und in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen.
- (3) Das Kinder- und Jugendparlament besitzt ein Antragsrecht gegenüber dem Stadtrat und dessen Ausschüssen.
- (4) Empfehlungen und Anträge des Kinder- und Jugendparlaments sind vom Stadtrat, den zuständigen Ausschüssen oder der Stadtverwaltung innerhalb von drei Monaten zu behandeln.
- (5) Über die Geschäftsstelle kann das Kinder- und Jugendparlament bei den einzelnen Ämtern der Stadtverwaltung die für seine Arbeit erforderlichen Informationen einholen, soweit keine gesetzlichen Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen.
- (6) Dem Kinder- und Jugendparlament wird ein jährliches Budget in Höhe von 2.000 Euro zur eigenverantwortlichen Verwaltung zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung der Mittel ist jährlich ein Nachweis zu erbringen.
- (7) Für Sitzungen werden geeignete städtische Räumlichkeiten bereitgestellt.
- (8) Die Vertreterinnen und Vertreter des Kinder- und Jugendparlaments werden zudem zu der jährlichen (Jugend-)Bürgerversammlung eingeladen.
- (9) Das Kinder- und Jugendparlament legt dem Stadtrat einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 3 Pflichten

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, ihr Ehrenamt während der gesamten Amtszeit auszuüben. Nimmt ein Mitglied innerhalb eines Jahres unentschuldigt an zwei Sitzungen nicht teil, kann es auf Antrag des Kinder- und Jugendparlaments abberufen werden. In diesem Fall rückt die benannte Ersatzvertretung nach.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen. Ist eine Teilnahme nicht möglich, sind die vorsitzende Person oder die Geschäftsstelle rechtzeitig zu informieren.
- (3) Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kinder- und Jugendparlaments.
- (4) Wechselt ein Mitglied während der Amtszeit die Schule, endet seine Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendparlament. Ein Ausscheiden kann außerdem aus wichtigem Grund schriftlich beantragt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Kinder- und Jugendparlament.
- (5) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, rückt die Ersatzvertretung nach. Ist dies nicht möglich, bleibt der Sitz bis zum Ende der Amtszeit unbesetzt.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament setzt sich aus jeweils zwei Schülerinnen oder Schülern jeder weiterführenden Schule (Mittelschule, Realschule, Wirtschaftsschule, Gymnasium, Fachoberschule/Berufsoberschule, Berufsschule und Adolph-Kolping-Berufsschule) in Bad Neustadt a. d. Saale zusammen. Die Mitglieder müssen zwischen 12 und 21 Jahre alt sein. Zusätzlich sollen bis zu drei Vertreterinnen oder Vertreter dem Kinder- und Jugendparlament angehören, die ihren Wohnsitz in der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale haben, jedoch keine weiterführende Schule in der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale besuchen. Für jede entsandte Person ist außerdem eine Ersatzvertretung zu benennen.
- (2) Die Benennung der Vertreterinnen und Vertreter erfolgt eigenständig durch die jeweilige Schule. Dabei sollen möglichst bereits engagierte Schülerinnen und Schüler, beispielsweise Klassensprecherinnen und Klassensprecher, Schülersprecherinnen und Schülersprecher oder Mitglieder der SMV, berücksichtigt werden. *Bei den Vertreterinnen und Vertretern der in Bad Neustadt a. d. Saale wohnhaften Kindern und Jugendlichen findet eine Wahl über die Jugendbürgerversammlung im Jugendzentrum statt.*
- (3) Werden von einer Schule keine Vertreterinnen oder Vertreter benannt, bleiben die entsprechenden Sitze unbesetzt. Selbiges gilt für die Vertreterinnen und Vertreter der in

- Bad Neustadt a. d. Saale wohnhaften Kinder und Jugendlichen. Sind mehr als 10 der insgesamt 17 Sitze vakant, gilt das Kinder- und Jugendparlament als nicht gewählt.
- (4) Die Tätigkeit im Kinder- und Jugendparlament ist ehrenamtlich.
 - (5) Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von sechs Wochen nach der Benennung der Mitglieder stattfinden.
 - (6) Das Kinder- und Jugendparlament wählt in seiner konstituierenden Sitzung für die Dauer eines Jahres aus seiner Mitte eine vorsitzende Person, eine stellvertretende vorsitzende Person sowie jeweils eine Person für Schriftführung und Öffentlichkeitsarbeit. Diese bilden gemeinsam den Vorstand. Die Wahl erfolgt grundsätzlich geheim. Sofern kein Mitglied widerspricht, kann offen per Handzeichen abgestimmt werden.
 - (7) Die vorsitzende Person vertritt das Kinder- und Jugendparlament nach innen und außen. Im Verhinderungsfall übernimmt diese Aufgabe die Stellvertretung.
 - (8) Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund, insbesondere bei groben Pflichtverletzungen oder mangelnder Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, durch Beschluss des Kinder- und Jugendparlaments mit einfacher Mehrheit abberufen werden.
 - (9) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder Geschäftsordnung, verletzt es seine Pflichten erheblich oder missachtet wiederholt getroffene Vereinbarungen, kann der Vorstand im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle eine Abmahnung aussprechen. Bei wiederholten Verstößen kann das Kinder- und Jugendparlament mit einfacher Mehrheit den Ausschluss des Mitglieds beschließen.
 - (10) Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale benennt dem Kinder- und Jugendparlament beratende Mitglieder. Diese stehen im Rahmen einer Patenschaft für Auskünfte, Unterstützung und Vermittlung zur Verfügung.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Für das Kinder- und Jugendparlament wird bei der Geschäftsstelle ein Postfach eingerichtet. Außerdem wird ein digitales Postfach eingerichtet. Eingaben und Beschwerden sind schriftlich an die vorsitzende Person zu richten.
- (2) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments sind grundsätzlich öffentlich.
- (3) Tagesordnungspunkte werden nichtöffentlich behandelt, wenn schutzwürdige Interessen einzelner Personen betroffen sind oder sich Angelegenheiten noch in der internen Beratung des Kinder- und Jugendparlaments oder seiner Arbeitsgruppen befinden.
- (4) Das Kinder- und Jugendparlament tagt in der Regel alle zwei Monate, mindestens jedoch viermal pro Jahr. Verlangen mindestens ein Drittel der Mitglieder eine außerordentliche Sitzung, hat der Vorstand diese einzuberufen. Arbeitsgruppen können unabhängig von den Plenumssitzungen tagen.
- (5) Zur konstituierenden Sitzung lädt die Geschäftsstelle ein. Diese Sitzung wird von dieser geleitet. Alle weiteren Sitzungen werden grundsätzlich von der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung geleitet.
- (6) Die vorsitzende Person legt die Tagesordnung in Abstimmung mit der Geschäftsstelle fest. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung. Die Mitglieder sollen Anliegen und Anträge von Kindern und Jugendlichen aus Bad Neustadt a. d. Saale aufnehmen und in die Arbeit des Kinder- und Jugendparlaments einbringen.
- (7) Das Kinder- und Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (8) Über die eingereichten Anträge wird in den Sitzungen beraten und beschlossen.
- (9) Die Arbeitsgruppen berichten regelmäßig zu Beginn jeder ordentlichen Sitzung über ihre Tätigkeit.
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (11) Bei Fragen zur Geschäftsordnung können die vom Stadtrat benannten Patinnen und Paten beratend hinzugezogen werden.
- (12) Abstimmungsfragen sind so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar bekannt zu geben. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (13) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Schriftführung und der vorsitzenden Person zu unterzeichnen ist.
- (14) Nach Ablauf der Amtszeit erhalten alle Mitglieder ein Zeugnis über ihr ehrenamtliches Engagement.

§ 6 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle für das Kinder- und Jugendparlament der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale ist das Sachgebiet Familie & Bildung (Sachgebiet 12).
- (2) Sie unterstützt den Vorstand bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 7 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse des Kinder- und Jugendparlaments dürfen veröffentlicht werden.
- (2) Die Beschlüsse und Anträge werden dem ersten Bürgermeister übermittelt. Dieser gibt sie gemäß § 2 Abs. 4 innerhalb von drei Monaten an den Stadtrat, einen zuständigen Ausschuss oder die Stadtverwaltung weiter.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 6	Bahnhofsumfeld: Information über Änderungen des Entwurfs bei der Verkehrsplanung und Beschluss über die Durchführung der Maßnahme
--------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale beschließt die Umsetzung der Maßnahme „Umgestaltung des Bahnhofsumfeldes“ entsprechend der aktuellen Entwurfsplanung Objektplanung von Atelier.Schmelzer.Weber aus Dresden (vorgestellt am 30.10.2025) und der vorgestellten Entwurfsplanung Verkehrsplanung der Planungsschmiede Braun aus Würzburg mit einer zweiten Querungshilfe im Fahrbahnteiler. Die Verwaltung wird beauftragt die entsprechenden Förderanträge zu erstellen. Die Gesamtkosten für die Maßnahme liegen nach Kostenberechnung bei ca. 7.082.000,00 € und umfassen die Bereich Neugestaltung Siemensstraße zwischen Zebrastreifen und Industriegleis sowie Neubau Busterminal und Neubau Fahrradparkhaus mit den zugehörigen Verkehrs- und Freianlagen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 7	Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung ("Bauturbo"); Grundsatzbeschluss über die Anwendung der §§ 246e, 31 Abs. 3 und 34 Abs. 3b BauGB in der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale
--------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale beschließt folgende Grundsätze für die Ausübung des gemeindlichen Ermessens bei der Anwendung der §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b und 246e BauGB und die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung nach § 36a BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, diese Grundsätze bei der Bearbeitung entsprechender Anträge zu berücksichtigen.

1. Einzelfallentscheidung

Über jede Zustimmung wird unter Würdigung aller öffentlichen und privaten Belange im Einzelfall entschieden. Der vorliegende Grundsatzbeschluss dient ausschließlich der Festlegung von Leitlinien für die Ermessensausübung.

2. Zielsetzung

Die Anwendung der Vorschriften soll ausschließlich der zeitnahen Schaffung zusätzlichen Wohnraums dienen.

Vorhaben, deren Schwerpunkt nicht auf der Schaffung von Wohnraum liegt, sollen regelmäßig nicht auf Grundlage der neuen Vorschriften zugelassen werden.

3. Vorrang der gemeindlichen Bauleitplanung

Die gemeindliche Bauleitplanung bleibt das vorrangige Instrument der städtebaulichen Entwicklung.

Die Anwendung des Bauturbos kommt insbesondere dann nicht in Betracht, wenn die Gemeinde für den betreffenden Bereich bereits konkrete städtebauliche Planungen verfolgt, die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes beschlossen wurde oder wenn die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens aus städtebaulichen Gründen erforderlich erscheint.

4. Schutz städtebaulich bedeutsamer Bereiche

Eine Zustimmung soll regelmäßig nicht erteilt werden, wenn das Ortsbild erheblich beeinträchtigt wird, denkmalpflegerische Belange entgegenstehen, Grünzüge oder wichtige Freiflächen beeinträchtigt werden, Hochwasser-, Natur- oder Immissionsschutzbelange entgegenstehen oder wesentliche städtebauliche Entwicklungsziele gefährdet werden.

5. Bauen im Außenbereich nach § 35 BauGB

Die Anwendung des „Bauturbos“ für Vorhaben im Außenbereich (§ 246e Abs. 3 BauGB) wird aus Gründen der Außenbereichsschonung grundsätzlich ausgeschlossen.

6. Gewerbegebiete / Industriegebiete

Die Anwendung für die Realisierung von Wohnnutzungen innerhalb von Gewerbegebieten und/oder Industriegebieten wird ausgeschlossen.

7. Ausschluss von Ferienwohnungen und Kurzzeitmietwohnungen

Die Anwendung für die Realisierung von Ferienwohnungen und Kurzzeitmietwohnungen wird ausgeschlossen.

8. Vorabstimmung des Vorhabensträgers mit der Verwaltung

Die Bauvorhaben sind vor Antragstellung frühzeitig mit der Stadtverwaltung zu beraten und abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 22
Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 8	Bauanträge und -voranfragen
--------------	------------------------------------

TOP 8.1	Nutzungsänderung einer Arztpraxis zu einer Apartment-Wohnung; Fl.Nr. 234/2, Gemarkung Bad Neustadt a. d. Saale, Bauerngasse 26 a; BV-Nr. 49/2026
----------------	---

Beschluss:

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen einfachen Bebauungsplanes "Altstadt und Nähebereich" in der Ursprungsfassung vom 21.11.1997. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung erfolgt daher nach §§ 30 und 34 BauGB.

Zusätzlich liegt das Grundstück im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen festgesetzten Sanierungsgebiets "Westliche Altstadt" sowie der Gestaltungssatzung für die Altstadt. Des Weiteren ist für das Gebiet ein Bodendenkmal (D-6-5627-0003) sowie Ensembleschutz (E-6-73-114-1) kartiert worden. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten. Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert. Belange der Gestaltungssatzung werden nicht berührt.

Der Stellplatznachweis ist erbracht, da bereits ein Stellplatz für die Arztpraxis nachgewiesen wurde.

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Kanalisation im Mischsystem. Die Entwässerungsleitungen sind DIN- und fachgerecht an die bereits bestehende Grundstücksentwässerung anzuschließen.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 23
Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 1